

TE Vwgh Erkenntnis 2022/7/27 Ra 2022/02/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.07.2022

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs1

StVO 1960 §5 Abs1 idF 1994/518

StVO 1960 §99 Abs1b

StVONov 19te

VwGG §42 Abs2 Z1

VwRallg

1. StVO 1960 § 5 heute
 2. StVO 1960 § 5 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
 3. StVO 1960 § 5 gültig von 14.01.2017 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017
 4. StVO 1960 § 5 gültig von 01.09.2012 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
 5. StVO 1960 § 5 gültig von 01.07.2005 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
 6. StVO 1960 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2002
 7. StVO 1960 § 5 gültig von 25.05.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
 8. StVO 1960 § 5 gültig von 22.07.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
 9. StVO 1960 § 5 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
 10. StVO 1960 § 5 gültig von 01.10.1994 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
 11. StVO 1960 § 5 gültig von 25.04.1991 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 207/1991
 12. StVO 1960 § 5 gültig von 01.05.1986 bis 24.04.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986
-
1. StVO 1960 § 5 heute
 2. StVO 1960 § 5 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
 3. StVO 1960 § 5 gültig von 14.01.2017 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017
 4. StVO 1960 § 5 gültig von 01.09.2012 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
 5. StVO 1960 § 5 gültig von 01.07.2005 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
 6. StVO 1960 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2002
 7. StVO 1960 § 5 gültig von 25.05.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
 8. StVO 1960 § 5 gültig von 22.07.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
 9. StVO 1960 § 5 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998

10. StVO 1960 § 5 gültig von 01.10.1994 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
11. StVO 1960 § 5 gültig von 25.04.1991 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 207/1991
12. StVO 1960 § 5 gültig von 01.05.1986 bis 24.04.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986
1. StVO 1960 § 99 heute
2. StVO 1960 § 99 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. StVO 1960 § 99 gültig von 01.03.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
5. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2021 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
6. StVO 1960 § 99 gültig von 31.03.2013 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2012 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
8. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011
9. StVO 1960 § 99 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
10. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
11. StVO 1960 § 99 gültig von 26.03.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
12. StVO 1960 § 99 gültig von 02.04.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
13. StVO 1960 § 99 gültig von 25.05.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
14. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
15. StVO 1960 § 99 gültig von 24.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999
16. StVO 1960 § 99 gültig von 22.07.1998 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
17. StVO 1960 § 99 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
18. StVO 1960 § 99 gültig von 28.01.1997 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1997
19. StVO 1960 § 99 gültig von 01.10.1994 bis 27.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
20. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.1986 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Dr. Köller als Richter sowie die Hofrätinnen Mag. Dr. Maurer-Kober und Mag. Schindler als Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Schörner, über die Revision der Landespolizeidirektion Oberösterreich in 4020 Linz, Nietzschestraße 33, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28. Februar 2022, LVwG-604116/2/MK, betreffend Übertretung der StVO (mitbeteiligte Partei: S in T), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründung

1

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10. November 2020 wurde der Mitbeteiligte mit Spruchpunkt 1. schuldig erkannt, an einem näher bestimmten Tatort und zu einer näher bestimmten Tatzeit ein dem Kennzeichen nach bestimmtes Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben. Er habe dadurch § 99 Abs. 1b in Verbindung mit § 5 Abs. 1 StVO verletzt, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 1b StVO eine Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt wurde. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10. November 2020 wurde der Mitbeteiligte mit Spruchpunkt 1. schuldig erkannt, an einem näher bestimmten Tatort und zu einer näher bestimmten Tatzeit ein dem Kennzeichen nach bestimmtes Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben. Er habe dadurch Paragraph 99, Absatz eins b, in Verbindung mit Paragraph 5, Absatz eins, StVO verletzt, weshalb über ihn gemäß Paragraph 99, Absatz eins b, StVO eine Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt wurde.

2

Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Verwaltungsgericht der dagegen erhobenen Beschwerde des Mitbeteiligten statt, hob Spruchpunkt 1. des bekämpften Straferkenntnisses, auf welchen die Beschwerde ausdrücklich eingeschränkt wurde, auf und stellte das Strafverfahren gegen den Mitbeteiligten in diesem Umfang ein. Die Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde für nicht zulässig erklärt.

3

Zum festgestellten Sachverhalt verwies das Verwaltungsgericht auf den unter Punkt „I. Verfahrensgang“ auszugsweise wiedergegebenen Verwaltungsstrafakt. Es führte an, dass ein vom Mitbeteiligten anlässlich der polizeilichen Untersuchung freiwillig durchgeführter Urintest ein positives Ergebnis für THC ergeben habe.

4

Anschließend gab es einen Ausschnitt aus dem polizeiärztlichen Amtsgutachten wie folgt wieder:

„Der/Die Fahrer/in war aufgrund der von dem/der Exekutivbeamten/in beobachteten Vorkommnisse, Verhaltensweisen und Erscheinungsmerkmale und aufgrund der vom/von der Arzt/Ärztin beobachteten Symptome und der Ergebnisse des psychophysischen Tests zum Zeitpunkt des Lenkens (Inbetriebnahme) des Fahrzeugs ... (X) beeinträchtigt durch ... (X) Suchtgift ... (X) Übermüdung ... und nicht fahrfähig“ „Der/Die Fahrer/in war aufgrund der von dem/der Exekutivbeamten/in beobachteten Vorkommnisse, Verhaltensweisen und Erscheinungsmerkmale und aufgrund der vom/von der Arzt/Ärztin beobachteten Symptome und der Ergebnisse des psychophysischen Tests zum Zeitpunkt des Lenkens (Inbetriebnahme) des Fahrzeugs ... (römisch zehn) beeinträchtigt durch ... (römisch zehn) Suchtgift ... (römisch zehn) Übermüdung ... und nicht fahrfähig“.

5

Weiters verwies das Verwaltungsgericht auf das eingeholte Gutachten des Forensisch-toxikologischen Labors, das eine THC-Konzentration von 0,5 ng/ml und eine THC-COOH Konzentration von VwGH 16.9.2020, Ra 2019/11/0142) als spezifische Fahruntüchtigkeit gemäß § 5 Abs. 1 StVO anhand der Blutuntersuchung festzustellen ist. Ein Suchtmittelkonsum des Mitbeteiligten stehe auf Grundlage der erhobenen Laborwerte außer Zweifel. Aus der Anzeige und den Dokumentationsunterlagen der polizeiärztlichen Untersuchung könne auch auf ein arrogantes, präpotentes und gereiztes, in der Summe also gänzlich unangemessenes Verhalten des Revisionswerbers geschlossen werden, dessen Ursache jedenfalls als Folge eines Suchtmittelkonsums interpretiert werden könne, wohl aber auch auf andere Ursachen zurückgeführt werden könne. Die Ergebnisse der Blutuntersuchung stünden der ersten Schlussfolgerung aber objektiv entgegen. Da der Verwaltungsgerichtshof die Beeinträchtigung durch sonstige Faktoren bei der Qualifikation einer Suchtmittelbeeinträchtigung gemäß § 5 Abs. 1 StVO explizit relativiere, könne im vorliegenden Fall von einer spezifischen Suchtmittelbeeinträchtigung nicht ausgegangen werden. Weiters verwies das Verwaltungsgericht auf das eingeholte Gutachten des Forensisch-toxikologischen Labors, das eine THC-Konzentration von 0,5 ng/ml und eine THC-COOH Konzentration von VwGH 16.9.2020, Ra 2019/11/0142) als spezifische Fahruntüchtigkeit gemäß Paragraph 5, Absatz eins, StVO anhand der Blutuntersuchung festzustellen ist. Ein Suchtmittelkonsum des Mitbeteiligten stehe auf Grundlage der erhobenen Laborwerte außer Zweifel. Aus der Anzeige und den Dokumentationsunterlagen der polizeiärztlichen Untersuchung könne auch auf ein arrogantes, präpotentes und gereiztes, in der Summe also gänzlich unangemessenes Verhalten des Revisionswerbers geschlossen werden, dessen Ursache jedenfalls als Folge eines Suchtmittelkonsums interpretiert werden könne, wohl aber auch auf andere Ursachen zurückgeführt werden könne. Die Ergebnisse der Blutuntersuchung stünden der ersten Schlussfolgerung aber objektiv entgegen. Da der Verwaltungsgerichtshof die Beeinträchtigung durch sonstige Faktoren bei der Qualifikation einer Suchtmittelbeeinträchtigung gemäß Paragraph 5, Absatz eins, StVO explizit relativiere, könne im vorliegenden Fall von einer spezifischen Suchtmittelbeeinträchtigung nicht ausgegangen werden.

6

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Amtsrevision der belangten Behörde.

7

Der Mitbeteiligte erstattete keine Revisionsbeantwortung.

8

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

9

Die Amtsrevisionswerberin bringt zur Zulässigkeit zusammengefasst vor, das Verwaltungsgericht sei zu näher genannter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Tatbild des § 5 Abs. 1 StVO abgewichen, wonach die

Strafbarkeit insbesondere auch dann gegeben sei, wenn die konsumierte Suchtgiftmenge für sich alleine noch keine Fahruntüchtigkeit bewirkt hätte. Bei der amtsärztlichen Untersuchung sei beim Mitbeteiligten eine Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit sowohl durch Suchtgift als auch durch Übermüdung festgestellt worden. Bei der Analyse des Blutes habe eine THC-Konzentration festgestellt werden können, bei der laut „Blutgutachten“ eine straßenverkehrsrelevante Beeinträchtigung nicht auszuschließen sei. Das Verwaltungsgericht habe entgegen dem Gesetz, welches für die Beeinträchtigung durch Suchtgifte keine Grenzwerte kenne, einen Grenzwert angenommen. Die Amtsrevisionswerberin bringt zur Zulässigkeit zusammengefasst vor, das Verwaltungsgericht sei zu näher genannter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Tatbild des Paragraph 5, Absatz eins, StVO abgewichen, wonach die Strafbarkeit insbesondere auch dann gegeben sei, wenn die konsumierte Suchtgiftmenge für sich alleine noch keine Fahruntüchtigkeit bewirkt hätte. Bei der amtsärztlichen Untersuchung sei beim Mitbeteiligten eine Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit sowohl durch Suchtgift als auch durch Übermüdung festgestellt worden. Bei der Analyse des Blutes habe eine THC-Konzentration festgestellt werden können, bei der laut „Blutgutachten“ eine straßenverkehrsrelevante Beeinträchtigung nicht auszuschließen sei. Das Verwaltungsgericht habe entgegen dem Gesetz, welches für die Beeinträchtigung durch Suchtgifte keine Grenzwerte kenne, einen Grenzwert angenommen.

10

Die Revision erweist sich im Hinblick darauf als zulässig, sie ist auch berechtigt.

11

Vom Gesetzgeber wurde weder ein Grenzwert, bei dem jedenfalls eine zur Fahruntüchtigkeit führende Beeinträchtigung durch Suchtgift anzunehmen sei (wie dies bei der Frage der Beeinträchtigung durch Alkohol der Fall ist), festgesetzt, noch eine Ausnahme für Suchtgifte vorgenommen, bei denen keine Beeinträchtigung iSd § 5 Abs. 1 StVO anzunehmen sei (vgl. dazu ausführlich VwGH 24.10.2016, Ra 2016/02/0133; dem folgend etwa VwGH 4.7.2022, Ra 2021/02/0247). Vom Gesetzgeber wurde weder ein Grenzwert, bei dem jedenfalls eine zur Fahruntüchtigkeit führende Beeinträchtigung durch Suchtgift anzunehmen sei (wie dies bei der Frage der Beeinträchtigung durch Alkohol der Fall ist), festgesetzt, noch eine Ausnahme für Suchtgifte vorgenommen, bei denen keine Beeinträchtigung iSd Paragraph 5, Absatz eins, StVO anzunehmen sei vergleiche , dazu ausführlich VwGH 24.10.2016, Ra 2016/02/0133; dem folgend etwa VwGH 4.7.2022, Ra 2021/02/0247).

12

Der Verwaltungsgerichtshof geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass das Tatbild des § 5 Abs. 1 StVO auch dann erfüllt ist, wenn die Fahruntüchtigkeit nicht allein auf die Beeinträchtigung durch Suchtgift, sondern noch auf weitere Ursachen (wie etwa Übermüdung, Krankheit, Medikamenteneinnahme) zurückzuführen ist. Die Strafbarkeit ist also auch dann gegeben, wenn die konsumierte Suchtgiftmenge für sich alleine noch keine Fahruntüchtigkeit bewirkt hätte (ebenfalls grundlegend: VwGH 24.10.2016, Ra 2016/02/0133; dem folgend zuletzt VwGH 14.6.2022, Ra 2022/02/0098). Der Verwaltungsgerichtshof geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass das Tatbild des Paragraph 5, Absatz eins, StVO auch dann erfüllt ist, wenn die Fahruntüchtigkeit nicht allein auf die Beeinträchtigung durch Suchtgift, sondern noch auf weitere Ursachen (wie etwa Übermüdung, Krankheit, Medikamenteneinnahme) zurückzuführen ist. Die Strafbarkeit ist also auch dann gegeben, wenn die konsumierte Suchtgiftmenge für sich alleine noch keine Fahruntüchtigkeit bewirkt hätte (ebenfalls grundlegend: VwGH 24.10.2016, Ra 2016/02/0133; dem folgend zuletzt VwGH 14.6.2022, Ra 2022/02/0098).

13

Ferner entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass durch die klinische Untersuchung zwar die Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, festgestellt werden kann. Nach einer solcher Feststellung ist jedoch zwingend eine Blutabnahme vorzunehmen. Erst die Blutabnahme bringt demnach die Gewissheit, ob der durch die klinische Untersuchung gewonnene Verdacht, die Beeinträchtigung sei auf eine Suchtgifteinnahme zurückzuführen, zutrifft. Die Bedeutung der klinischen Untersuchung liegt jedenfalls in der Feststellung, ob der Lenker fahrtüchtig ist (vgl. neuerlich VwGH 4.7.2022, Ra 2021/02/0247, mwN). Ferner entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass durch die klinische Untersuchung zwar die Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, festgestellt werden kann. Nach einer solcher Feststellung ist jedoch zwingend eine Blutabnahme vorzunehmen. Erst die Blutabnahme bringt demnach die Gewissheit, ob der durch die klinische Untersuchung gewonnene Verdacht, die Beeinträchtigung sei auf eine Suchtgifteinnahme zurückzuführen, zutrifft. Die Bedeutung der klinischen Untersuchung liegt jedenfalls in der Feststellung, ob der Lenker fahrtüchtig ist vergleiche , neuerlich VwGH 4.7.2022, Ra 2021/02/0247, mwN).

Im vorliegenden Revisionsfall wurde in der klinischen Untersuchung durch die Polizeiärztin eine Fahruntüchtigkeit durch Übermüdung des Revisionswerbers und Suchtgift (der freiwillige Urintest hatte ein positives Ergebnis für THC ergeben, unter anderem waren nach dem polizeiamtsärztlichen Befund im Rahmen der klinischen Untersuchung die Bindehäute gerötet, es lag ein aufgeregtes Verhalten und ein sehr ausgeprägtes feines Zittern der Augenlider bei geschlossenen Augen vor, die Konzentration war vermindert) festgestellt. Im Blut des Revisionswerbers wurde eine geringe Menge THC (0,5 ng/ml) nachgewiesen. Dem toxikologischen Befund zufolge konnte eine straßenverkehrsrelevante Beeinträchtigung durch diese geringe Menge der festgestellten THC-Konzentration im Blut gerade nicht ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund hätte das Verwaltungsgericht jedoch nicht ohne nähere Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der klinischen Untersuchung lediglich unter Hinweis auf die geringe Suchtgiftmenge vom Nichtvorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 StVO ausgehen dürfen, ist nämlich das Vorliegen der Kombination der Faktoren Übermüdung und Suchtmittelkonsum, sei dieser auch geringfügig, für die Annahme der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit iSd § 5 Abs. 1 StVO nach der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ausreichend.

Im vorliegenden Revisionsfall wurde in der klinischen Untersuchung durch die Polizeiärztin eine Fahruntüchtigkeit durch Übermüdung des Revisionswerbers und Suchtgift (der freiwillige Urintest hatte ein positives Ergebnis für THC ergeben, unter anderem waren nach dem polizeiamtsärztlichen Befund im Rahmen der klinischen Untersuchung die Bindehäute gerötet, es lag ein aufgeregtes Verhalten und ein sehr ausgeprägtes feines Zittern der Augenlider bei geschlossenen Augen vor, die Konzentration war vermindert) festgestellt. Im Blut des Revisionswerbers wurde eine geringe Menge THC (0,5 ng/ml) nachgewiesen. Dem toxikologischen Befund zufolge konnte eine straßenverkehrsrelevante Beeinträchtigung durch diese geringe Menge der festgestellten THC-Konzentration im Blut gerade nicht ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund hätte das Verwaltungsgericht jedoch nicht ohne nähere Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der klinischen Untersuchung lediglich unter Hinweis auf die geringe Suchtgiftmenge vom Nichtvorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Paragraph 5, Absatz eins, StVO ausgehen dürfen, ist nämlich das Vorliegen der Kombination der Faktoren Übermüdung und Suchtmittelkonsum, sei dieser auch geringfügig, für die Annahme der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit iSd Paragraph 5, Absatz eins, StVO nach der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ausreichend.

15

Da das Verwaltungsgericht dies verkannt hat, hat es sein Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet und war dieses schon deshalb gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Da das Verwaltungsgericht dies verkannt hat, hat es sein Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet und war dieses schon deshalb gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Wien, am 27. Juli 2022

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022020080.L00

Im RIS seit

17.08.2022

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>